

RS Vwgh 1994/8/12 90/14/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.1994

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10 Abs2;

Rechtssatz

Für eine Wertermittlung auf der Absatzseite ("gemeiner Wert") ist es vom Ansatz her verfehlt, der Wertermittlung die indexbereinigten seinerzeitigen Anschaffungskosten (und damit die Beschaffungsseite) zugrunde zu legen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990140145.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at